



Geschäftsprüfungskommission
Cumissiun da gestiun
Commissione della gestione

**Auszug aus Protokoll Nr. 11
über die Sitzung vom 23. Mai 2024
der Geschäftsprüfungskommission
des Grossen Rats**

**zur Orientierungsliste:
1. bis 3. Serie zum Budget 2024**

Anwesend: Rico Kienz, Präsident
Gaudenz Bavier, Agnes Brandenburger, Sepp Föhn,
Tina Gartmann-Albin, Benjamin Hefti, Selina Nicolay, Michael Pfäffli,
Thomas Roffler, Tino Schneider, Andrea Thür-Suter, Gaby Ulber

Entschuldigt: Simon Gredig

Sekretariat:
Roland Giger, GPK-Sekretär

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt:

Von der Orientierungsliste der GPK über die genehmigten Nachtragskreditgesuche zum Budget 2024 Kenntnis zu nehmen.

Chur, 23. Mai 2024

**Namens der Geschäftsprüfungs-
kommission des Grossen Rats**

Rico Kienz, GPK-Präsident

ORIENTIERUNG DES GROSSEN RATS DURCH DIE GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION ÜBER DIE GENEHMIGTEN NACHTRAGSKREDITE DER 1. BIS 3. SERIE ZUM BUDGET 2024

1. bisher durch die GPK genehmigte Nachtragskredite (inkl. Kompensationen)

Kommissions- sitzung		Erfolgs- rechnung	Investitions- rechnung	Total Fr.	Bundes- beiträge*	Belastung Kanton
- 6. März 2024	1. Serie	0	235 000	235 000	0	235 000
- 1. / 2. Mai 2024	2. Serie	420 000	0	420 000	0	420 000
- 23. Mai 2024	3. Serie	<u>240 000</u>	<u>0</u>	<u>240 000</u>	<u>0</u>	<u>240 000</u>
TOTAL		<u>660 000</u>	<u>235 000</u>	<u>895 000</u>	<u>0</u>	<u>895 000</u>

* Unter der Kolonne Bundesbeiträge werden nur direkte und offensichtlich im Zusammenhang mit dem beantragten Nachtragskredit stehende Bundesbeiträge aufgeführt. Allfällige künftige Bundesbeiträge, welche zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht gesichert sind und/oder sich nicht genau bestimmen lassen, werden ebenfalls nicht aufgeführt.

2. Durch die Geschäftsprüfungskommission genehmigte Nachtragskredite, über die der Grosse Rat noch nicht orientiert worden ist:

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
-------	---------------------------------	-----------------------------------	-------------------------

2. SERIE (Sitzung vom 1. / 2. Mai 2024)

4210 Amt für Volksschule und Sport

4210.363219 Beiträge an die Schulträgerschaften für weiter gehende Tagesstrukturen
RB Prot. Nr. 258 vom 2. April 2024

1 300 000.--

420 000.--

a) Sachverhalt und Notwendigkeit / Konsequenzen eines Verzichts auf die Erhöhung

Gemäss Art. 27 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz; BR 421.000) findet das Gesetz über die Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Graubünden (KIBEG; BR 548.300) sinngemäss Anwendung¹. Laut Art. 6 Abs. 2 des KIBEG beteiligt sich der Kanton im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung mit 15 bis 25 % an den Normkosten. Bis Ende Juli 2024 gilt für neu installierte und anerkannte Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung ein Beitragssatz von 25 % für die ersten drei beitragsberechtigten Jahre und ein Beitragssatz von 20 % für alle übrigen Angebote.

Die Berechnung der Kantonsbeiträge gemäss Art. 13 Abs. 2 der Verordnung über weiter gehende Tagesstrukturen (Tagesstrukturverordnung; BR 421.030) erfolgt mittels des zum Zeitpunkt des Erlasses der Tagesstrukturverordnung im Jahr 2013 gültigen Beitragssatzes von 20 % für bereits installierte und anerkannte Angebote sowie auf den im gleichen Jahr von der Regierung festgelegten Normkosten von Fr. 9.05. Seit 2013 wurden die Normkosten von der Regierung per 1. Januar 2021 auf Fr. 9.60 erhöht. Im Bereich der weiter gehenden Tagesstrukturen wurde bisher jedoch auf eine Anpassung der Pauschalen verzichtet, da auch unter Berücksichtigung der erhöhten Normkosten, die Beteiligung des Kantons immer noch im vorgegebenen gesetzlichen Rahmen von 15 bis 25 % der Normkosten liegt [Beispiel Berechnung Pauschale Vor-/Nachmittagsbetreuung gemäss Tagesstrukturverordnung: Fr. 9.05 (Normkosten) x 20 % (Beitragssatz) = Fr. 1.81, gerundet 2 Fr. Die gleiche Berechnung, jedoch mit den erhöhten Normkosten von Fr. 9.60 ergäbe Fr. 1.92, gerundet 2 Fr.].

Mit Beschluss vom 5. September 2023 (RB 716/2023) legte die Regierung gestützt auf Art. 6 Abs. 3 KIBEG ab 1. August 2024 den Beitragssatz für alle anerkannten Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung, unabhängig ob es sich um ein neues oder ein bereits bestehendes handelt, auf 25 % der Normkosten fest. Die Normkosten hat sie zudem teuerungsbedingt für das Jahr 2024 von Fr. 9.60 um 2.7 % auf Fr. 9.85 pro Betreuungsstunde und Kind erhöht. Aufgrund dieser erheblichen Veränderungen der Grundlagen zur Berechnung der Pauschalen im Bereich der weiter gehenden Tagesstrukturen, sollen diese per Schuljahr 2024/25 entsprechend auf Fr. 2.50 pro Einheit Vor-/Nachmittagsbetreuung und Fr. 3.70 pro Einheit Mittagsbetreuung erhöht werden.

Bei einem Verzicht auf die Krediterhöhung können die Beiträge an die Schulträgerschaften für weiter gehende Tagesstrukturen im Jahr 2024 nicht vollständig ausbezahlt werden. Im Weiteren kann die mittels Teilrevision von Art. 13 der Tages-

¹ Die Regierung beabsichtigt, das totalrevidierte KIBEG auf den 1. Januar 2025 in Kraft zu setzen. Gestützt auf Art. 22 Abs. 2 des neuen KIBEG findet für Angebote im Rahmen der weiter gehenden Tagesstrukturen gemäss Schulgesetzgebung weiterhin das bisherige KIBEG vom 18. Mai 2003 sinngemäss Anwendung.

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
-------	---------------------------------	-----------------------------------	-------------------------

strukturverordnung vorgesehene Erhöhung der Pauschalen an die Schulträgerschaften für weiter gehende Tagesstrukturen frühestens per Schuljahr 2025/26 vorgenommen werden.

b) Herleitung des erforderlichen Kreditumfangs

Ausgehend von den Abrechnungen des Schuljahrs 2022/23 mit 277 870 Einheiten Vor-/Nachmittagsbetreuung und 250 777 Einheiten Mittagsbetreuung wird für die Schuljahre 2023/24 und 2024/25 von einem Wachstum von rund 18 % pro Schuljahr bei der Vor-/Nachmittagsbetreuung und von rund 8 % pro Schuljahr bei der Mittagsbetreuung ausgegangen. Daraus ergibt sich ein mengenbedingter Nachtragskreditbedarf von 270 000 Fr. Die vorgesehene Erhöhung der Pauschalen ab dem Schuljahr 2024/2025 erhöht den Nachtragskreditbedarf um weitere 150 000 Fr. auf insgesamt 420 000 Fr.

c) Dringlichkeit

Gemäss Art. 6 Abs. 2 KIBEG müssen sich die Schulträgerschaften an den Normkosten mindestens im gleichen Umfang beteiligen wie der Kanton. Sofern die Kosten für die Betreuungsangebote in etwa unverändert bleiben, hat die grössere finanzielle Beteiligung des Kantons sowie der Schulträgerschaften eine entsprechende Entlastung der Erziehungsberechtigten zur Folge. Dies erfordert vor Beginn des Schuljahrs 2024/25 bei verschiedenen Schulträgerschaften entsprechende Anpassungen u.a. bei den Tarifen der Erziehungsberechtigten. Die Teilrevision von Art. 13 der Tagesstrukturverordnung ist deshalb unmittelbar im Anschluss an die Behandlung des Nachtragskreditanspruchs durch die Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates vorgesehen.

d) Unvorhersehbarkeit der Mehraufwendungen

Beim Abschluss der Budgetbearbeitung lag der Regierungsbeschluss vom 5. September 2023 (RB 716/2023) zur Anpassung des Beitragssatzes sowie der Normkosten noch nicht vor. Es liegen jeweils erst die definitiven Zahlen des vorhergehenden Schuljahres vor. Allfällige namhafte Veränderungen im laufenden Schuljahr sind aufgrund der Prüfung der Abrechnungen der Schulträgerschaften jeweils frühestens Ende September bekannt und können im Budget nicht mehr berücksichtigt werden. Im Weiteren sind die erbrachten Betreuungseinheiten der weiter gehenden Tagesstrukturen von Schwankungen betroffen, welche teilweise sehr kurzfristig erfolgen und deshalb zum Zeitpunkt der Budgetierung nicht oder nur in Einzelfällen vorhersehbar sind.

e) Geprüfte und vorgeschlagene Kompensationsmöglichkeiten

Die Prüfung hat ergeben, dass eine Kompensation sowohl beim Globalbudget wie auch bei den Einzelkrediten des Amts für Volksschule und Sport nicht möglich ist, da diese bis Ende 2024 voraussichtlich vollständig beansprucht werden.

f) Einfluss auf den Kreditbedarf in den Folgejahren

Der Kreditbedarf erhöht sich aufgrund der vorgesehenen Anpassung der Pauschalen entsprechend. Für ein ganzes Schuljahr beträgt der Mehrbedarf aufgrund der Erhöhung der Pauschalen bei dem für das Schuljahr 2024/25 angenommenen Mengengerüst 400 000 Fr.

Total 2. Serie			420 000.--
----------------	--	--	------------

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
-------	---------------------------------	-----------------------------------	-------------------------

3. SERIE (Sitzung vom 23. Mai 2024)

4221	Amt für Höhere Bildung		
4221.363118	<u>Beiträge an Bildungszentrum Wald (BZW), Maienfeld</u> RB Prot. Nr. 409 vom 14. Mai 2024	417 000.--	240 000.--

a) Sachverhalt und Notwendigkeit / Konsequenzen eines Verzehs auf die Erhöhung

Die ibW Höhere Fachschule Südostschweiz führt seit 2008 im Auftrag der Interkantonalen Stiftung Försterschule Maienfeld (IFM) das «Bildungszentrum Wald (BZW), Maienfeld». Aufgrund der Einführung einer neuen aussagekräftigen Kosten- und Leistungsrechnung (KoLR) bei der ibW im Betriebsjahr 2022 hat sich im Frühjahr 2023 gezeigt, dass die von der IFM an die ibW bezahlte Entschädigung für die Schulführung nicht kostendeckend ist. Für das Jahr 2024 wird bei der ibW in der Sparte «Bildungszentrum Wald (BZW), Maienfeld» ein Defizit in der Grössenordnung von 440 000 Fr. erwartet.

Die Betriebskosten des Bildungszentrums müssten gestützt auf die Vereinbarung über den Ausbau und Betrieb der Interkantonalen Försterschule Maienfeld von 1992 (BR 920.750) von der Stiftung IFM, respektive durch die Konkordatskantone, vollständig getragen werden. Gemäss Art. 16 Abs. 2 der Vereinbarung tragen die Vertragspartner bzw. die Konkordatskantone die Restkosten. Dies ist weder rückwirkend für die Jahre 2022 und 2023 noch für das laufende Jahr 2024 möglich. Die budgetierten Beiträge der Vertragskantone für 2024 sind dafür zu tief angesetzt. Rund 200 000 Fr. werden zu Lasten der Schulrechnung ibW verbleiben und durch die vom Kanton gewährte Defizitpauschale 2024 von total 5.5 Mio. Fr. (sowie einem Teuerungsausgleich von rund 250 000 Fr.) abgedeckt (RB 121/2023 vom 23. Februar 2023). Die restlichen 240 000 Fr. sollen neu durch einen Zusatzbeitrag des Kantons als Standortkanton ab dem laufenden Jahr 2024 aufgefangen werden. Gleichzeitig sollen ab dem Jahr 2025 die Beiträge der Konkordatskantone um 200 000 Fr. erhöht werden (RB 422/2024). Der Beitragsanstieg für die Konkordatskantone kann so noch in einem vertretbaren Rahmen gehalten werden. Zu beachten gilt, dass die Konkordatsvereinbarung keinen Standortbeitrag für den Kanton Graubünden vorsieht. Gemäss Art. 20 der Vereinbarung wird der Verteilschlüssel jeweils für fünf Jahre festgesetzt (2022-2026). Die Verteilung erfolgt schwergewichtig nach der Anzahl Schüler und der angestellten Förster jedes Vertragspartners. Der Anteil des Kantons Graubünden beträgt derzeit 30.1 Prozent.

Rechtsgrundlage für den Zusatzbeitrag an die IFM als Standortkanton bildet Art. 45 Abs. 2 des kantonalen Waldgesetzes (KWaG; BR 920.100). Danach kann sich der Kanton an Ausbildungsstätten des Forstpersonals beteiligen und diese finanziell unterstützen. Es handelt sich finanzrechtlich um jährlich wiederkehrende frei bestimmbare Ausgaben. Diese kann der Grosse Rat unterhalb der Limite für das fakultative Finanzreferendum (300 000 Fr.) im Rahmen des Budgets bewilligen.

Wenn die bei der ibW entstehenden Mehrkosten (Defizite) für die Führung der Försterschule Maienfeld vollumfänglich der Stiftung IFM bzw. den Konkordatskantonen überbürdet werden, besteht die Gefahr, dass einzelne Kantone vom Konkordat zurücktreten und ihre Schüler zur Försterschule Lyss schicken. Dies würde der Försterschule Maienfeld und dem Kanton Graubünden als Standortkanton einen grösseren finanziellen Schaden verursachen.

b) Dringlichkeit

Im Hinblick auf die Stiftungsratssitzung vom Juni 2024 und dem Budgetierungsprozess 2025 der Konkordatskantone ist

Konto	Kontobezeichnung und Begründung	Budget und bisherige NK Fr.	Nachtragskredite Fr.
-------	---------------------------------	-----------------------------------	-------------------------

es wichtig, dass Klarheit über die zukünftige Finanzierung der Försterschule Maienfeld besteht.

c) Herleitung des erforderlichen Kreditumfangs

Die Budgetmittel 2024 auf dem Konto 363118 «Beiträge an Bildungszentrum Wald (BZW), Maienfeld» reichen nicht aus, um das erwartete Defizit 2024 von 440 000 Fr. aus der Försterschule zu decken. Rund 200 000 Fr. werden von der ibW getragen und über die plafonierte Beitragspauschale von 5.5 Mio. Fr. (sowie dem Teuerungsausgleich von rund 250 000 Franken) gedeckt werden. Die restlichen 240 000 Fr. sind über den neuen Standortbeitrag des Kantons zu finanzieren.

d) Unvorhersehbarkeit der Mehraufwendungen

Bei der Erarbeitung des Kantonsbudgets 2024 im 2023 war zwar bekannt, dass die Konkordatsbeiträge 2022 an das IFM, gestützt auf der neu eingeführten KoLR, nicht kostendeckend waren. Der Umgang mit den für 2024 und Folgejahre zu erwartenden Defiziten und deren Aufteilung waren damals noch offen. Vorsorglich wurden gegenüber dem Budget 2023 zusätzlich 30 000 Fr. in das Budget 2024 eingestellt und der Finanzplan wurde ab 2025 um weitere 100 000 Fr. auf 517 000 Fr. erhöht. Die Budgetmittel 2024 auf dem Konto 363118 «Beiträge an Bildungszentrum Wald (BZW), Maienfeld» reichen aber nicht aus, um den Standortbeitrag von 240 000 Fr. zu finanzieren.

e) Geprüfte und vorgeschlagene Kompensationsmöglichkeiten

Der erhöhte Kreditbedarf von 240 000 Fr. kann nicht mit dem Beitrag an die ibW (4221.363117) kompensiert werden, da der neue Zusatzbeitrag an die IFM als Standortkanton in der auf 5.5 Mio. Fr. festgelegten Beitragspauschale nicht berücksichtigt wurde. Es sind auch anderweitig keine Kompensationsmöglichkeiten erkennbar.

f) Einfluss auf den Kreditbedarf in den Folgejahren

Ab dem Jahr 2025 sollen die Mehrkosten im Umfang von rund 440 000 Fr. durch erhöhte Beiträge der Konkordatskantone (200 000 Fr.) und neu durch einen Standortbeitrag des Kantons von 240 000 Fr. an die IFM abgedeckt werden.

Total 3. Serie	240 000.--
Total 2. und 3. Serie	660 000.--

Chur, 23. Mai 2024

**GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION
DES GROSSEN RATS**